

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Segger Automation GmbH Stand Oktober 2020

1. Geltung

Für alle Bestellungen der Segger Automation GmbH gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Aufträge

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Sie können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Tut er dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2.3 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Vorlage der Angebotsunterlagen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Produkte gemäß dem beauftragten Prozess zu prüfen. Durch Abschluss des Einzelvertrages oder eines Projektvertrages bestätigt er die Machbarkeit. Falls der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Ausführung hat, so muss er uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.

3. Liefertermine und –fristen

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen kommt es auf den Eingang der vertragsgemäßen Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift („Bestimmungsort“) an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die Erklärung der erfolgreichen Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.
- 3.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung und/oder Leistung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat auf seine Kosten alles zu unternehmen, um fristgemäß zu liefern.
- 3.3 Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als

Vertragsstrafe zu verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf unsere genannten Ansprüche. Wir behalten uns vor, die vorgenannte Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

- 3.4 Im Falle des Verzugs können wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist oder in dringenden Fällen, in denen es nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen, nach Unterrichtung des Lieferanten von dritter Seite Ersatz beschaffen.
- 3.5 Der Lieferant hat uns alle durch einen Lieferverzug entstehenden Mehrkosten und direkten und indirekten Schäden zu ersetzen, z.B. Kosten von Expressversand, unser interner Zusatzaufwand, alle vom Kunden geltend gemachten Schäden, Vertragsstrafen usw..

4. Lieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehören Schutzvorrichtungen zum Lieferumfang. Falls diese bei Lieferung oder nach Durchführung von Arbeiten fehlen, sind sie unverzüglich kostenlos nachzuliefern und anzubringen.
- 4.2 Zum Lieferumfang gehören auch Montage-, Bedienungs- und Betriebsanleitungen sowie Ersatzteillisten oder sonstige zur einwandfreien Nutzung notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen.

5. Annahme, Abnahme

- 5.1 Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.
- 5.2 Der Lieferant sichert uns zu, die Kapazität gemäß der in einer Liefereinteilung von uns genannten Mengen zu haben. Für uns sind die in einer Liefereinteilung angegebenen Mengen unverbindlich. Wir legen die für uns verbindlichen Mengen in den Bestellungen oder Lieferabrufen fest.
- 5.3 Wird zur Feststellung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung eine Abnahme vereinbart oder ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen, kommt es auf die Erklärung der erfolgreichen Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person an.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse bei uns oder unseren Kunden, die wir nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen.
- 5.5 Wir sind jederzeit berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Prüfungen des Arbeitsfortschrittes und Abnahmen im Herstellerwerk des Lieferanten (Vor-Abnahme) vorzunehmen sowie den Lieferanten zu auditieren.

6. Preise, Rechnung und Zahlung

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020®).
- 6.2 Rechnungen müssen stets unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Lieferantenummer, die Bankverbindung und die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten sowie die Ursprungserklärungen vollständig enthalten. Sollte eine Rechnung diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, kann sie nicht geprüft und beglichen werden; sie wird deshalb an den Lieferanten zurückgesandt.
- 6.3 Die Rechnungen sind nach Möglichkeit als Sammelrechnungen auszustellen und nach Lieferung separat im Original (ohne Kopien und Einzahlungsscheine) an uns zu senden.
- 6.4 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- 6.5 Die Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang sowie Erhalt der Rechnung gemäß Ziffer 6.2 und der Unterlagen gemäß Ziffer 8.3, jedoch in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels steht uns zu. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht gemäß DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020®) auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir ausnahmsweise eigene Transportpersonen einschalten.

Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, geht die Gefahr bei erfolgreicher Abnahme durch eine von uns hierzu bevollmächtigte Person auf uns über.

8. Verpackung und Versand

- 8.1 Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.
- 8.2 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste ordnungsgemäße Versandart zu wählen.
- 8.3 Mit der Ware sind einfach ausgefertigte Versandpapiere an uns zu senden, die unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, unsere Lieferantenummer und die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten sowie die Ursprungserklärungen enthalten. Diesen Versandpapieren ist eine Proforma-Rechnung beizulegen.
- 8.4 Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere und Proforma-Rechnung bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

9. Eingangskontrolle und Mängelhaftung

- 9.1 (a) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen.
- Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (b) In dem Fall, dass der Lieferant die Produkte direkt an unseren Kunden versendet, treffen die Parteien eine abweichende Vereinbarung zur Beschränkung der Wareneingangskontrolle.
- (c) Die Pflicht zur Wareneingangsprüfung und Rüge besteht nicht, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
- (d) Der Lieferant wird diese Regelung mit seiner Betriebshaftpflichtversicherung abstimmen, um sicherzustellen, dass sie seinem Versicherungsschutz entspricht.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte bei Gefahrübergang frei von Rechts- und Sachmängeln sind dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen und Schutzvorschriften, den freigegebenen Erstmustern sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, EN, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung der Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- 9.3 Unsere Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl, Nachbesserung oder auch Nachlieferung der mangelhaften Produkte zu verlangen. Ferner sind wir nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist oder – sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen – nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen; die hierbei entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.
- 9.4 Die Nachlieferung hat fracht- und verpackungsfrei an den Bestimmungsort zu erfolgen. Rücksendungen unbrauchbarer Ware erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.
- 9.5 Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten ab Inbetriebnahme, spätestens jedoch in 36 Monaten ab Ablieferung oder - wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme des Produktes. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 9.6 Stellt sich die Mangelhaftigkeit eines gelieferten Produktes erst nach Einbau in einen von uns hergestellten Gegenstandes heraus, so hat der Lieferant alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Produkte zu tragen. Wir teilen dem Lieferanten den Verwendungsort auf Verlangen mit.
- 9.7 Werden nach Mängelrüge Produkte nachgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieses Mangels an diesen Produkten

die Verjährungsfrist der Ziffer 9.5 erneut, es sei denn, es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

- 9.8 Treten Schäden mit gleicher Fehlerursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zur Verfügung zu stellen.
- 9.9 Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Er trägt insoweit auch die Kosten einer Rückrufaktion.

10. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware – auch im Verwendungsland – weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- oder ausländische immaterielle Schutzrechte (wie z. B. Patente oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter) verletzt werden.

Der Lieferant hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

11. Haftung

- 11.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesbezüglichen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 11.2 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung inklusive Personen- und Sachschäden sowie Rückruf und erweiterte Produkthaftungspflicht mit einer Deckungssumme in angemessener Höhe abzuschließen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit uns sowie für weitere 36 Monate danach aufrecht zu halten. Auf unser Verlangen wird der Lieferant das Bestehen dieser Versicherungsdeckung nachweisen.
- 11.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670, 683 BGB oder §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant die Produkte so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als von ihm hergestellte Produkte erkennbar sind. Der Lieferant wird durch die Kennzeichnung der Produkte und anderweitige Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an den Produkten

unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten.

12. Schutzvorschriften

Die zu liefernden Waren müssen den anwendbaren Schutzvorschriften, insbesondere den einschlägigen gesetzlichen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen des Maschinenschutzgesetzes, den Gesetzen und Verordnungen zur Lärmbekämpfung und zum Umweltschutz sowie den Unfallverhütungsvorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaft und den Immissionsschutzvorschriften, z.B. der Berufsgenossenschaft Textilbekleidung sowie den entsprechenden jeweils am Bestimmungsort geltenden Vorschriften, entsprechen.

13. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

- 13.1 Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die der Lieferant auf unsere Kosten erstellt, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Erstellung in unser Eigentum über. Wir besitzen sämtliche Rechte an diesen Unterlagen. Sie sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zuzusenden. Sie sind vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 15.1.
- 13.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise mit Rechten Dritter belastet oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren. Fertigungsmittel sind vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 14.1

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, z. B. alle technischen Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse die er aus unseren Informationen gewinnt („vertraulichen Informationen“), Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 14.2 Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste, der Hinweis auf unsere geschäftliche Verbindung oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 14.3 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u. ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung(en) gegen diese Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von 30% des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits

geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant die vertraulichen Informationen an unsere Wettbewerber weiterleitet.

15. Materialbeistellung

- 15.1 Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Nicht verwendete Materialien sind uns mit der Lieferung der angefertigten Ware zurückzugeben.
- 15.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials wird durch den Lieferanten nur in Abstimmung mit uns und stets für uns vorgenommen. Wird das Material mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Materialien zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die beigestellten Materialien.

16. Nebenpflichten

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen.
- 16.2 Er ist verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab letzter Serien- oder Hauptlieferung sicherzustellen.
- 16.3 Beabsichtigt der Lieferant, die Herstellung eines an uns gelieferten Produkts einzustellen, ist er verpflichtet, uns mindestens ein Jahr vor der Einstellung der Produktion davon schriftlich zu unterrichten. Ist unser Lieferant Händler, ist er verpflichtet, uns unverzüglich nach Kenntnis von der Einstellung der Herstellung des an uns gelieferten Produktes schriftlich davon zu unterrichten.

17. Abtretung

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenden Rechte oder Ansprüche darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
- 18.2 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von Segger zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.
- 18.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt.